

**G E L Ä N D E W A G E N C L U B
M I T T E L H E S S E N I N T E R N A T I O N
A L O F F - R O A D E R S e. V. i m A D A C**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der am 16.03.1985 in Marburg/Lahn gegründete Club führt den Namen "Geländewagenclub Mittelhessen - International Off-Roaders e.V. im ADAC".

Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

(II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



§ 2

Zweck und Ziele

(I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

(II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

(III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Geschicklichkeitstraining, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere. Daneben Förderung der allseitigen Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte.

(IV) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

(I) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.

(II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.

(II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

(I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegerühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 12,-- (Zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.

(II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt

oder

b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

(III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs jährlich im 1. Kalendervierteljahr einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch normalen Brief mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine

Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

(III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberchtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11

Der Vorstand

(I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,

3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. der Sportleiter,
6. der Verkehrsleiter (Materialwart),
7. der Beisitzer

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.

(II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

(III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsduer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist nicht zulässig.

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gau oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens

einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung

(I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung der Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige "ADAC-Luftrettungs GmbH" München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Wetzlar.

Die Satzung wurde beschlossen am 08. Dezember 1995

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Sportleiter
6. der Verkehrsleiter (Materialwart)
7. der Beisitzer